

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/31375 –**

Steuerrückzahlungen und Zinskosten für den Fiskus

Vorbemerkung der Fragesteller

Im April 2017 stufte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die von 2011 bis 2016 erhobene Brennelementesteuer als rechtswidrig ein (BVerfG, 13. April 2017 – 2 BvL 6/13). Infolge dieser höchstrichterlichen Entscheidung musste der Staat den Unternehmen, die zuvor Brennelementesteuer entrichtet hatten, Steuern in einer Höhe von knapp 6,3 Mrd. Euro erstatten, die zudem mit einem Zinssatz von 6 Prozent im Jahr verzinst wurden (vgl. „Zweifelt Karlsruhe am gesetzlichen Zins von 6 Prozent?“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16. März 2018, S. 25). Die Fragestellenden halten diesen Zinssatz in Anbetracht der andauernden Niedrigzinsphase für überholt, hegen erhebliche Zweifel an dessen Verfassungskonformität und fordern eine zügige Gesetzesanpassung an zeitgemäße Bedingungen (vgl. Antrag der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25160).

1. Welche Daten werden, aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Steuerarten, der Bundesregierung seit dem Jahresbeginn 2021 im Rahmen der monatlichen Berichterstattung der Länder über die Steuereinnahmen bereitgestellt, und welche Entwicklungen sind aus diesen Daten zu erkennen (bitte tabellarisch darstellen)?

Die monatliche Berichterstattung der Länder über die Steuereinnahmen beinhaltet Informationen über die Einnahmen aus den von den Ländern verwalteten gemeinschaftlichen Steuern (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuerumlage), über die dieses Aufkommen mindernden Abzugsbeträge (Kindergeld öffentlicher Arbeitgeber, Investitionszulage, Eigenheimzulage, Forschungszulage, Arbeitnehmererstattungen nach § 46 des Einkommensteuergesetzes – EStG) sowie über das Aufkommen aus den Ländersteuern (Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Biersteuer, Feuerschutzsteuer, Vermögensteuer). Daneben werden noch weitere Daten insbesondere über die Verzinsung nach § 233a der Abgabenordnung (AO) sowie den Steuerabzug bei Bauleistungen (§§ 48 bis 48d EStG) bereitgestellt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Juli 2021 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die von den Ländern bereitgestellten Informationen fließen in den monatlichen Bericht über die Entwicklung der Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden ein. Dieser wird im Monatsbericht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zusammen mit einer Kommentierung und Interpretation der Entwicklung der Steuereinnahmen veröffentlicht. Zudem werden tabellarische Übersichten über die Steuereinnahmen auf der Internetseite des BMF publiziert (https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerschaeztungen_und_Steuereinnahmen/steuerschaetzungen_einnahmen.html).

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung das nichtsaldierte Steueraufkommen der jeweiligen steuerberechtigten Gebietskörperschaften – entsprechend der Zuordnung der Ertragskompetenz in Artikel 106 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. den dazu erlassenen gesetzlichen Regelungen zur Verteilung der Steuereinnahmen – aus der Vollverzinsung gemäß § 233a der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 238 AO, unterschieden zwischen Nachzahlungs- und Erstattungszinsen, seit Jahresbeginn 2021 jeweils monatlich für die jeweiligen Steuerarten entwickelt, das ab dem Jahr 2021 im Rahmen der monatlichen Berichterstattung der Länder über die Steuereinnahmen regelmäßig getrennte Daten über Nachzahlungszinsen und Erstattungszinsen gemäß § 233a AO bereitgestellt wird (bitte tabellarisch darstellen und nach Monat aufschlüsseln, sofern nur saldierte Zahlen vorliegen, bitte diese angeben)?

Die Daten über die Vollverzinsung nach § 233a AO in den Monaten Januar bis Juni 2021 unterschieden nach Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für die Steuerarten Einkommensteuer/Lohnsteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer sowie Vermögensteuer einschließlich Zurechnung auf die Gebietskörperschaften sind in Anlage 1 tabellarisch dargestellt. Zu den Zinsen nach § 233a AO auf die Gewerbesteuer liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Wie hoch war der Gesamtbetrag, den der Fiskus nach Kenntnis der Bundesregierung infolge der Verfassungswidrigkeit der Brennelementesteuer erstatten musste (vgl. BVerfG, 13. April 2017 – 2 BvL 6/13)?

Zum derzeitigen Zeitpunkt beträgt der Gesamtbetrag, welcher durch die Bundesrepublik Deutschland in Folge der Verfassungswidrigkeit der Kernbrennstoffsteuer erstattet wurde, insgesamt 7 612 221 227,93 Euro (Steuererstattung nebst Verzinsung).

4. Hat die Bundesregierung im Jahr 2020 dem Bundesverfassungsgericht bezüglich der dort anhängigen Verfahren, die Thematik der Vollverzinsung gemäß § 233a i. V. m. § 238 AO betreffend, Unterlagen oder Informationen zukommen lassen, und falls ja, aus welchem Grund hat sie wann und wie oft welche Unterlagen oder Informationen bereitgestellt?
5. Hat die Bundesregierung im Jahr 2020 Ergänzungen zu den bereits übermittelten Stellungnahmen, die anhängige Verfahren zur Vollverzinsung betreffen (Az. beim BVerfG: 1 BvR 2422/17 und/oder Az. beim BVerfG: 1 BvR 2237/14), vorgenommen, und falls ja, welche Ergänzungen hat sie aus welchen jeweiligen Gründen dem Bundesverfassungsgericht übermittelt?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Nach Feststellungen des BMF hat die Bundesregierung im Jahr 2020 zu den beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) unter dem 1 BvR 2237/14 und

1 BvR 2422/17 geführten Verfahren keine weiteren Ergänzungen, Unterlagen oder Informationen an das BVerfG übersandt.

6. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Höhe der Zinsen, die der Bund zusätzlich zu den Erstattungszahlungen infolge der erkannten Verfassungswidrigkeit der Brennelementesteuer durch das Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG, 13. April 2017 – 2 BvL 6/13) zahlen musste?

Die Höhe der Zinsen, die der Bund zusätzlich zu den Erstattungszahlungen in Folge der erkannten Verfassungswidrigkeit der Kernbrennstoffsteuer durch das BVerfG zahlen musste beträgt 1 261 072 466,00 Euro.

- a) Auf welche Höhe lassen sich die Steuerrückzahlungen ohne Zinsen beziffern (bitte genaue Zahl in Euro angeben)?

Die Steuerrückzahlungen ohne Zinsen belaufen sich auf 6 351 148 761,93 Euro.

- b) Welche Verzinsungsregelungen kamen hierbei weshalb zum Tragen?

Die Verzinsung auf Erstattungsbeträge wegen einer gerichtlichen Entscheidung richtet sich nach § 236 AO (Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge).

- c) Wie hoch ist der Zinssatz, mit dem die Erstattungszahlungen zu Gunsten der Steuerpflichtigen verzinst wurden?

Der Zinssatz richtet sich nach § 238 AO. Dieser beträgt in den Streitjahren 0,5 Prozent für jeden vollen Monat der Zinslaufzeit (entspricht 6 Prozent jährlich).

- d) Seit wann werden bzw. wurden die Zahlungen (Steuererstattung und Zinszahlungen), die den Steuerpflichtigen zurückerstattet werden mussten, vorgenommen?

Die Steuerfestsetzungen wurden unverzüglich nach der Entscheidung des BVerfG aufgehoben und die entrichteten Steuern sowie die angefallenen Prozesszinsen erstattet. Bezüglich der auszahlenden Prozesszinsen sind teilweise noch Rechtsstreite anhängig.

- e) Wurden die Zahlungen von den Hauptzollämtern berechnet und erstattet, und falls ja, weshalb, und wie viele Personalstellen waren hiermit wie lange betraut?

Die Zahlungen wurden von den Hauptzollämtern berechnet und erstattet. Die Hauptzollämter waren bzw. sind nach § 12 Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes für die Verwaltung der Kernbrennstoffsteuer zuständig. Wie viele Personalstellen mit der Berechnung und Erstattung bei den Hauptzollämtern betraut waren, kann nicht beziffert werden. Eine statistische Aufzeichnung erfolgte hierzu nicht.

- f) Weshalb konnte die Bundesregierung keine Angaben über die Höhe der Erstattungszahlungen und die Höhe der hieraus folgenden Verzinsung zugunsten der Steuerzahler geben, obwohl sich das Urteil auf eine Bundessteuer auswirkt?

Weshalb hat das für Haushaltsfragen zuständige Bundesministerium der Finanzen (BMF) über Einbußen bei einer Bundessteuer, die sich nach Ansicht der Fragestellenden in einer Größenordnung von mehreren Hundert Mio. Euro bewegen müsste, „keine Erkenntnisse“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/26930)?

- g) Inwiefern waren bei der Berechnung und der Erstattung der Steuer rückzahlungen und der Erstattung der Verzinsung die Länderfinanzverwaltungen involviert, wie in einem Brief der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski an den Abgeordneten Markus Herbrand (IV A 3-S 0460-a/19/10006:007) suggeriert?

Die Fragen 6f und 6g werden zusammen beantwortet.

Mit der Kleinen Anfrage „Aktuelle Situation des Nachzahlungszinssatzes“ vom 10. Februar 2021 (Bundestagsdrucksache 19/26566), insbesondere den Fragen 2 und 3, wurde nach dem Aufkommen des Bundes aus der Vollverzinsung nach § 233a AO gefragt. Das Urteil des BVerfG vom 13. April 2017 (2 BvL 6/13) führte zu einer Erstattung der von 2011 bis 2016 gezahlten Kernbrennstoffsteuer, die jedoch nicht in die Vollverzinsung nach § 233a AO einbezogen ist. Insofern können der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vorliegen.

Die Erläuterungen in dem zitierten Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin im BMF, Sarah Ryglewski, beziehen sich ebenfalls auf Nachfragen zur Vollverzinsung nach § 233a AO, deren Berechnung von den Länderfinanzverwaltungen vorgenommen wird.

7. Aufgrund welcher Gerichtsentscheidungen kam es in den letzten zehn Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung zu Gunsten der Steuerpflichtigen zu Rückzahlungen des Staates, die gemäß § 238 AO verzinst wurden, und wie hoch waren die jeweiligen Rückzahlungen und Zinsen sortiert nach den folgenden Bundessteuern, die mithilfe des Zolls, der dem BMF unterstellt ist, erhoben bzw. verwaltet werden
- a) Einfuhrumsatzsteuer,
 - b) Verbrauchsteuern auf Genussmittel,
 - c) Energiesteuer,
 - d) Stromsteuer,
 - e) Kraftfahrzeugsteuer,
 - f) Luftverkehrssteuer?
8. Auf welchen Betrag in Euro belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die jeweils jährlich entstandenen Steuererstattungen, aufgeschlüsselt nach Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern auf Genussmittel, Energiesteuer, Stromsteuer, Kraftfahrzeugsteuer und Luftverkehrssteuer, die seit Beginn der Legislaturperiode bis heute jeweils jährlich angefallen sind, und auf welche Beträge in Euro belaufen sich, sortiert nach den aufgeführten Steuerarten, die hiermit jeweils jährlich anfallenden Verzinsungskosten (bitte tabellarisch darstellen)?
9. Bei welchen Gerichtsentscheidungen, in deren Folge es in den letzten zehn Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung zu Gunsten der Steuerpflichtigen zu Rückzahlungen des Staates kam, die gemäß § 238 AO verzinst wurden, waren der Zoll bzw. die Hauptzollämter einbezogen?

- a) Welche Aufgaben hat der Zoll diesbezüglich aufgrund welcher Gerichtsentscheidungen übernommen?

Welche Erstattungen wurden vom Zoll berechnet und/oder erstattet?

- b) Wie hoch war das jeweilige Volumen der Steuererstattungen, das infolge eines Gerichtsurteils berechnet oder erstattet wurde?
- c) Wie hoch war das jeweilige Volumen der Zinsen, das infolge eines Gerichtsurteils berechnet oder erstattet wurde?

Die Fragen 7 bis 9c werden zusammen beantwortet.

Die Fragen können auf Grund fehlender statistischer Erhebungen nicht beantwortet werden. Insbesondere findet seitens des Zolls keine Differenzierung der entstandenen Steuererstattungen dem Grunde nach statt. Weiterhin existiert keine Übersicht über alle Gerichtsentscheidungen der letzten zehn Jahre, bei denen es zu Gunsten der Steuerpflichtigen zu Rückzahlungen der Bundesrepublik Deutschland kam, welche gemäß § 238 AO verzinst wurden.

10. Weshalb hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Aktuelle Situation des Nachzahlungszinssatzes“ auf Bundestagsdrucksache 19/26930 sowie auf einen Beschwerdebrief des Abgeordneten Markus Herbrand (IV A 3-S 0460-a/19/10006:007) geantwortet, dass dem BMF bezüglich des Volumens, das infolge von Gerichtsentscheidungen Steuererstattungen samt Verzinsung ausgelöst hat, „keine Erkenntnisse“ vorliegen, obwohl aus Sicht der Fragestellenden dem für Haushalts- und Steuerfragen zuständigen BMF zumindest Zahlen zu Bundessteuern und/oder zu Zahlen, die der Zoll, der dem BMF unterstellt ist, berechnet bzw. erstattet hat, vorliegen müssten?
- a) Wurden dem Büro der zuständigen Parlamentarischen Staatssekretärin im BMF, Sarah Ryglewski, vollständige Unterlagen und Informationen von den zuständigen Fachreferaten zugeleitet, damit die Beantwortung der Bundesregierung auf die genannte parlamentarische Anfrage, wahrheitsgemäß und so vollständig wie möglich erfolgen konnte, wie dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgeschrieben ist (vgl. Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages mit weiteren Nachweisen, WD 3 – 3000 – 144/17, 2)?
- b) Ist die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/26566 nach Ansicht der Bundesregierung vollständig beantwortet worden?
- Wurden alle wesentlichen bzw. alle inhaltlichen Informationen, die aus den Fachreferaten zur Beantwortung zugeleitet wurden, auch in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/26930 wiedergegeben?

Die Fragen 10 bis 10b werden gemeinsam beantwortet.

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/26930 lagen der Bundesregierung die entsprechenden Daten nicht vor. Die Erhebung von Zinsen zu Einfuhr- und Ausfuhrabgaben im Sinne des Unionszollkodex erfolgt durch die Hauptzollämter. Die erforderlichen Daten wurden im Nachgang bei der Generalzolldirektion angefordert. Die durchgeführte Auswertung relevanter Datenverarbeitungssysteme der Zollverwaltung durch die Generalzolldirektion ergab ein Aufkommen von Zinsen gemäß Artikel 114 des Zollkodex der Union im Haushaltsjahr 2020 von rund 4,2 Mio. Euro. Dies wurde dem Abgeordneten Markus Herbrand mit Schreiben vom 25. März 2021 mitgeteilt.

Anlage 1 zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP Drucksache 19/31375

Zinsen nach § 233a AO zur Einkommensteuer/Lohnsteuer												
in Mio. €	Saldo				Nachzahlungszinsen				Erstattungszinsen			
Jahr 2021	Summe	Bund	Länder	Gemeinden	Summe	Bund	Länder	Gemeinden	Summe	Bund	Länder	Gemeinden
Januar	16,7	7,1	7,1	2,5	105,3	44,8	44,8	15,8	88,7	37,7	37,7	13,3
Februar	5,1	2,2	2,2	0,8	89,0	37,8	37,8	13,4	84,0	35,7	35,7	12,6
März	-30,2	-12,8	-12,8	-4,5	72,7	30,9	30,9	10,9	102,9	43,7	43,7	15,4
April	2,8	1,2	1,2	0,4	68,0	28,9	28,9	10,2	65,2	27,7	27,7	9,8
Mai	-20,3	-8,6	-8,6	-3,0	64,6	27,5	27,5	9,7	85,0	36,1	36,1	12,7
Juni	-5,3	-2,3	-2,3	-0,8	56,8	24,2	24,2	8,5	62,2	26,4	26,4	9,3

Zinsen nach § 233a AO zur Körperschaftsteuer												
in Mio. €	Saldo				Nachzahlungszinsen				Erstattungszinsen			
Jahr 2021	Summe	Bund	Länder	Gemeinden	Summe	Bund	Länder	Gemeinden	Summe	Bund	Länder	Gemeinden
Januar	10,8	5,4	5,4		83,2	41,6	41,6		72,5	36,2	36,2	
Februar	113,1	56,6	56,6		169,9	84,9	84,9		56,8	28,4	28,4	
März	54,7	27,4	27,4		100,6	50,3	50,3		45,9	22,9	22,9	
April	59,2	29,6	29,6		93,8	46,9	46,9		34,6	17,3	17,3	
Mai	-185,6	-92,8	-92,8		31,9	16,0	16,0		217,5	108,8	108,8	
Juni	4,7	2,4	2,4		37,9	19,0	19,0		33,2	16,6	16,6	

Zinsen nach § 233a AO zur Umsatzsteuer												
in Mio. €	Saldo				Nachzahlungszinsen				Erstattungszinsen			
Jahr 2021	Summe	Bund*	Länder*	Gemeinden*	Summe	Bund*	Länder*	Gemeinden*	Summe	Bund*	Länder*	Gemeinden*
Januar	33,9	15,4	17,2	1,3	85,0	38,6	43,1	3,3	51,1	23,2	25,9	2,0
Februar	4,1	2,0	2,0	0,1	32,8	15,5	16,1	1,1	28,6	13,5	14,1	1,0
März	-11,1	-5,1	-5,6	-0,4	45,3	20,9	22,7	1,7	56,4	26,0	28,3	2,1
April	-0,1	0,0	-0,1	0,0	33,3	15,5	16,7	1,2	33,4	15,5	16,7	1,2
Mai	3,3	1,6	1,6	0,1	35,9	17,1	17,6	1,2	32,6	15,5	16,0	1,1
Juni	-2,7	-1,2	-1,4	-0,1	36,7	16,8	18,5	1,4	39,4	18,0	19,9	1,5

* Anteile Gebietskörperschaften gem. § 1 Abs.1 bis 5 Finanzausgleichsgesetz

Zinsen nach § 233a AO zur Vermögensteuer												
in Mio. €	Saldo				Nachzahlungszinsen				Erstattungszinsen			
Jahr 2021	Summe	Bund	Länder	Gemeinden	Summe	Bund	Länder	Gemeinden	Summe	Bund	Länder	Gemeinden
Januar	-3,9		-3,9		1,0		1,0		4,9		4,9	
Februar	-4,2		-4,2		0,0		0,0		4,2		4,2	
März	-4,1		-4,1		0,0		0,0		4,1		4,1	
April	-17,6		-17,6		0,0		0,0		17,7		17,7	
Mai	-2,9		-2,9		0,0		0,0		2,9		2,9	
Juni	-4,0		-4,0		-0,1		-0,1		3,9		3,9	

Anlage zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP Drucksache 19/31375

Zinsen nach § 233a AO zur Einkommensteuer/Lohnsteuer												
in Mio. €	Saldo				Nachzahlungszinsen				Erstattungszinsen			
Jahr 2021	Summe	Bund	Länder	Gemeinden	Summe	Bund	Länder	Gemeinden	Summe	Bund	Länder	Gemeinden
Januar	16,7	7,1	7,1	2,5	105,3	44,8	44,8	15,8	88,7	37,7	37,7	13,3
Februar	5,1	2,2	2,2	0,8	89,0	37,8	37,8	13,4	84,0	35,7	35,7	12,6
März	-30,2	-12,8	-12,8	-4,5	72,7	30,9	30,9	10,9	102,9	43,7	43,7	15,4
April	2,8	1,2	1,2	0,4	68,0	28,9	28,9	10,2	65,2	27,7	27,7	9,8
Mai	-20,3	-8,6	-8,6	-3,0	64,6	27,5	27,5	9,7	85,0	36,1	36,1	12,7
Juni	-5,3	-2,3	-2,3	-0,8	56,8	24,2	24,2	8,5	62,2	26,4	26,4	9,3

Zinsen nach § 233a AO zur Körperschaftsteuer												
in Mio. €	Saldo				Nachzahlungszinsen				Erstattungszinsen			
Jahr 2021	Summe	Bund	Länder	Gemeinden	Summe	Bund	Länder	Gemeinden	Summe	Bund	Länder	Gemeinden
Januar	10,8	5,4	5,4		83,2	41,6	41,6		72,5	36,2	36,2	
Februar	113,1	56,6	56,6		169,9	84,9	84,9		56,8	28,4	28,4	
März	54,7	27,4	27,4		100,6	50,3	50,3		45,9	22,9	22,9	
April	59,2	29,6	29,6		93,8	46,9	46,9		34,6	17,3	17,3	
Mai	-185,6	-92,8	-92,8		31,9	16,0	16,0		217,5	108,8	108,8	
Juni	4,7	2,4	2,4		37,9	19,0	19,0		33,2	16,6	16,6	

Zinsen nach § 233a AO zur Umsatzsteuer												
in Mio. €	Saldo				Nachzahlungszinsen				Erstattungszinsen			
Jahr 2021	Summe	Bund*	Länder*	Gemeinden*	Summe	Bund*	Länder*	Gemeinden*	Summe	Bund*	Länder*	Gemeinden*
Januar	33,9	15,4	17,2	1,3	85,0	38,6	43,1	3,3	51,1	23,2	25,9	2,0
Februar	4,1	2,0	2,0	0,1	32,8	15,5	16,1	1,1	28,6	13,5	14,1	1,0
März	-11,1	-5,1	-5,6	-0,4	45,3	20,9	22,7	1,7	56,4	26,0	28,3	2,1
April	-0,1	0,0	-0,1	0,0	33,3	15,5	16,7	1,2	33,4	15,5	16,7	1,2
Mai	3,3	1,6	1,6	0,1	35,9	17,1	17,6	1,2	32,6	15,5	16,0	1,1
Juni	-2,7	-1,2	-1,4	-0,1	36,7	16,8	18,5	1,4	39,4	18,0	19,9	1,5

* Anteile Gebietskörperschaften gem. § 1 Abs.1 bis 5 Finanzausgleichsgesetz

Zinsen nach § 233a AO zur Vermögensteuer												
in Mio. €	Saldo				Nachzahlungszinsen				Erstattungszinsen			
Jahr 2021	Summe	Bund	Länder	Gemeinden	Summe	Bund	Länder	Gemeinden	Summe	Bund	Länder	Gemeinden
Januar	-3,9		-3,9		1,0		1,0		4,9		4,9	
Februar	-4,2		-4,2		0,0		0,0		4,2		4,2	
März	-4,1		-4,1		0,0		0,0		4,1		4,1	
April	-17,6		-17,6		0,0		0,0		17,7		17,7	
Mai	-2,9		-2,9		0,0		0,0		2,9		2,9	
Juni	-4,0		-4,0		-0,1		-0,1		3,9		3,9	

